

Geschäftsordnung für die Elternversammlung
und die Elternvertretung des Kindergartens Fußsteigkoppel

§ 1

Elternversammlung

(1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Den Erziehungsberechtigten stehen mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Kindergartenleitung vorher schriftlich nachzuweisen.

(2) Die Elternversammlung wird an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten des Kindergartens beteiligt.

(3) Die Elternversammlung wird auf Beschluß der Elternvertretung, mindestens jedoch einmal im Kindergartenjahr oder auf Verlangen von mindestens eines Drittels der Erziehungsberechtigten einberufen.

(4) Die Elternversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Ist die Elternversammlung nicht beschlußfähig, wird sie für denselben Tag eine halbe Stunde später erneut einberufen. Dann ist sie beschlußfähig, wenn mindestens zehn Erziehungsberechtigte anwesend sind. Erneute Einberufung und vereinfachte Beschlußfähigkeit werden in die Einladung aufgenommen.

(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die auf der Tagesordnung gestanden haben.

(6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens

1. die Zeit und den Ort der Versammlung
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. die Tagesordnung
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
5. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Die Niederschrift muß von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Elternvertretung und von der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die Schriftführerin/der Schriftführer bestimmt.

§ 2

Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern einer jeden Kindergartengruppe.
- (2) Die Kindergartenleitung sowie die Erzieher/innen können an den Sitzungen der Elternvertretung teilnehmen.
- (3) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Elternvertretung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Elternvertretung tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen oder auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder.
- (6) Die Mitglieder der Elternvertretung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Über jede Sitzung der Elternvertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß mindestens
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 3. die Tagesordnung
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Abstimmungen
 enthalten. Die Niederschrift muß von der oder dem Vorsitzenden der Elternvertretung und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet werden. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird die Schriftführerin/der Schriftführer bestimmt.

§ 3

Wahl der Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung wird von der Elternversammlung auf Vorschlag der Gruppenelternvertretungen jeweils für die Dauer des Kindergartenjahres in den ersten zwei Monaten nach dessen Beginn mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.

- 3 -

(3) Über die Vorschläge beschließt die Gruppenelternversammlung am ersten Gruppenelternabend des Kindergartenjahres. Zugleich können bis zu zwei Ersatzvertreter(innen) vorgeschlagen werden.

(4) In den Gruppenversammlungen gelten die Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit muß eine Stichwahl durchgeführt werden. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, wird durch Los entschieden.

(5) In der Gruppenversammlung und in der Elternversammlung darf für jedes Kind nur eine Stimme abgegeben werden. Nur ein Erziehungsberechtigter darf sich zur Wahl stellen.

(6) Es dürfen nur anwesende Eltern gewählt werden. Erzieherinnen/Erzieher, die gleichzeitig Erziehungsberechtigte sind, sind nicht wählbar.

§ 4

Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie beruft im Einvernehmen mit der Gemeinde die Elternversammlungen ein.
2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
3. Sie vertritt die Elternvertretung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre Vertreterin/seinen Vertreter im Kindergartenbeirat.

§ 5

Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Elternvertretung

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende der Elternvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Sie/Er beruft die Elternversammlungen und die Sitzungen der Elternvertretung ein.
2. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung für die Sitzung der Elternvertretung und im Einvernehmen mit der Elternvertretung für die Elternversammlung vor. Die Leitung des Kindergartens ist über die Tagesordnung zu unterrichten.
3. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet die Elternversammlung und die Sitzungen der Elternvertretung und übt das Ordnungsrecht in den Versammlungen bzw. Sitzungen aus.
4. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende leitet die von der Elternversammlung und

der Elternvertretung gefaßten Beschlüsse (Anträge und Stellungnahmen) an den Bürgermeister weiter, soweit dies erforderlich ist.

§ 6

Dauer der Mitgliedschaft in der Elternvertretung

- (1) Vom Beginn des Kindergartenjahres bis zu den Neuwahlen bleibt die bisherige Elternvertretung tätig mit Ausnahme der nach Absatz 2 ausgeschiedenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet, wenn
 - a) ein Mitglied seinen Rücktritt erklärt,
 - b) das Kind/Pflegekind/Mündel des Mitgliedes den Kindergarten nicht mehr besucht,
 - c) das Mitglied nicht mehr für das Kind/Pflegekind/Mündel vertretungsberechtigt ist oder wenn
 - d) das Mitglied durch die Mehrheit der Elternversammlung abgewählt wird.
- (3) Nachwahlen finden nur dann statt, wenn der Elternvertretung weniger als fünf Personen angehören und Ersatzvertreter(innen) nicht vorgeschlagen wurden. Für Nachwahlen gilt § 2 sinngemäß.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Elternversammlung und Elternvertretung erhalten den erforderlichen Geschäftsbedarf unentgeltlich von der Gemeinde. Sitzungen der Elternvertretung und der Elternversammlung finden in den von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen statt.
- (2) Elternversammlung und Elternvertretung führen keine Kasse. Eingehende Geldspenden werden bei der Gemeindekasse eingezahlt, Sachspenden der Kindergartenleitung übergeben.

§ 8

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlußfassung durch die Elternversammlung am 29.09.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Elternversammlung und Elternvertretung außer Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit durch die Elternversammlung geändert werden.

Kronshagen, 29.09.1993

D. Spyra
.....
Spyra